

## Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
<b>Ausschuss für Umwelt und Klimaschutz</b>	13.11.2018	öffentlich
<b>Betriebsausschuss Umweltbetrieb</b>	21.11.2018	öffentlich
<b>Finanz- und Personalausschuss</b>	27.11.2018	öffentlich
<b>Rat der Stadt Bielefeld</b>	06.12.2018	öffentlich

### Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

**42. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung).**

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

### Beschlussvorschlag:

**Die Ausschüsse empfehlen, der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die 42. Änderungssatzung zur Satzung über die Kostendeckung der Grundstücksentwässerung und der Abwasseruntersuchungen in der Stadt Bielefeld vom 22. November 1973 (KdS Grundstücksentwässerung) gemäß Anlage I.**

### Begründung:

#### Grundsätzliches

Nach § 6 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) NRW soll das veranschlagte Gebührenaufkommen die voraussichtlichen Kosten der Einrichtung oder Anlage nicht übersteigen und in der Regel decken.

Gem. § 6 Abs. 2 des KAG sind Kostenüber- und Unterdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus den Sonderpostenbeständen sind für das Jahr 2019 Pflichtentnahmen gem. § 6 Abs. 2 KAG für den Bereich Schmutzwasser (SW) in Höhe von 448.776,39 € als auch für den Bereich Niederschlagswasser (NW) in Höhe von 702.215,15 € einzuplanen.

Der Gebührenabschluss für das Jahr 2016 weist einen Fehlbetrag in Höhe von 413.012,22 € für den Bereich Niederschlagswasser (NW) aus. Dieser Betrag ist in der Gebührenkalkulation für 2019 zu berücksichtigen.

#### Kalkulation 2019

Folgende allgemeine Entwicklungen sind für 2019 zu beachten:

- Erneute Senkung des kalkulatorischen Zinssatzes um 0,13 %-Punkte von 6,27 % auf 6,14 % demzufolge sinkende kalkulatorische Zinsen (- 1,6 Mio.€)
- Mehraufwendungen bei den Personalkosten infolge von Tarifabschlüssen von rd. 284.107€ T€ (2,14%).
- Die Abschreibungen steigen um 890 T€. Ursächlich hierfür sind Investitionen im Bereich der Kläranlagen Heepen und Brake und Kanalbaumaßnahmen im gesamten Stadtgebiet. Beispielhaft zu nennen sind hier die Bleichstraße, die Gütersloher Straße und der Weiterbau des Regenrückhaltebeckens an der Teutoburger Straße.

- Die übrigen Kosten bleiben per Saldo nahezu auf dem Vorjahresniveau (+0,04%).
- Demgegenüber steigen die Erlöse leicht um rd. 2,2 %.

### **Niederschlagswassergebühr**

Im Rahmen der Gebührenkalkulationen für die Jahre 2017 und 2018 musste die Berechnungsgrundlage für die kanalentwässerten öffentlichen Flächen aufgrund gemeinschaftlich durchgeführter Überprüfungen durch den Landesbetrieb Straßenbau NRW und den Umweltbetrieb aktualisiert werden. Dies führte zu einer Verringerung der kanalentwässernden öffentlichen Fläche um 743.742 m<sup>2</sup> auf 10.071.693 m<sup>2</sup>. Der bis dato in der öffentlichen Fläche enthaltene Anteil der Bundes- und Landesstraßen (523.043 m<sup>2</sup>) ist ab der Gebührenrechnung 2019 in der privat zu entwässernden Fläche enthalten, die sich damit insgesamt um rd. 3,57 % auf 20.522.522 m<sup>2</sup> erhöht. Der Anteil der zu entwässernden öffentlichen Fläche verringert sich durch die geänderte Zuordnung nunmehr auf 9.545.650 m<sup>2</sup>.

Die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme beträgt für das Jahr 2019 gem. § 6 KAG 702.215,15 €. Weiter ist der anteilige Fehlbetrag aus dem Jahr 2016 in Höhe von 413.012,22 € in 2019 auszugleichen und entsprechend bei der Gebührenkalkulation zu berücksichtigen.

Der aktuelle Bestand des Sonderpostens weist unter Einrechnung der Pflichtentnahme nur noch einen Betrag in Höhe von 419.032,56 € aus. Eine zusätzliche freiwillige Entnahme aus Mitteln des Sonderpostens ist für das Jahr 2019 nicht vertretbar, da der testierte Jahresabschluss 2017 des UWB für den Bereich Niederschlagswasser mit einem Defizit von 1.887.804,35 € abschließt. Die hohe Unterdeckung aus dem Gebührenabschluss 2017 erklärt sich wie folgt:

Die Kosten und Erlöse des UWB für Entwässerung werden anhand eines prozentualen 4-Jahres-Durchschnitts auf Schmutz- und Niederschlagswasser aufgeteilt. Dies soll kurzzeitigen einmaligen Schwankungen entgegenwirken. Im Rahmen der Gebührenrechnung 2017 wurde ein Vierjahresmittel von 65,02% für Schmutzwasser (SW) und 34,98% für Niederschlagswasser (NW) zugrunde gelegt. Tatsächlich betrug der Aufteilungsschlüssel aufgrund der im Jahresabschluss des UWB festgestellten IST-Werte 62,26% SW und 37,74% NW. Diese Abweichung zwischen Plan- und IST-Werten führt beim Niederschlagswasser zu einem höheren Kostenanteil von rd. 2 Mio. €. Gleichermaßen wird der Schmutzwasserbereich entsprechend entlastet.

Der Neubau von Regenrückhaltebecken und die dringend erforderlichen Sanierungen des Regenwasserkanalsystems zum Schutz vor hydraulischen Überlastungen wurden in den vergangenen Jahren forciert. Die Notwendigkeit ist bedingt durch vermehrt auftretende Starkregenereignisse auch weiterhin gegeben. Die zwingende Zuordnung der Kosten für diesen Bereich führte in den zurückliegenden vier Jahren zu einem stetigen Gebührenanstieg für Niederschlagswasser.

Aufgrund der skizzierten Sachverhalte, muss eine Anhebung der Gebühr für Niederschlagswasser um 4,26 % = 0,04 €/qm erfolgen.

### **Schmutzwassergebühr**

Die kalkulierte Einführungsmenge für Schmutzwasser erhöht sich um 772.433 cbm, was ca. 4,77 % der Gesamtmenge entspricht.

Für 2019 beträgt die gesetzlich vorgeschriebene Pflichtentnahme gem. § 6 KAG insgesamt 448.776,39 €. Eine freiwillige Entnahme in Höhe von 1.800.000 € ist aufgrund des aktuellen Sonderpostenbestandes und unter Berücksichtigung der Kostenentwicklung der Folgejahre vertretbar.

Der aktuelle Bestand des Sonderpostens reduziert sich unter Beachtung der Entnahme für das Jahr 2019 auf 2.117.465,77 € und gewährleistet – auch unter Berücksichtigung des Ergebnisses des testierten Jahresabschlusses 2017 – für das Jahr 2020 Gebührenstabilität.

Anders als bei der Niederschlagswassergebühr kann die Gebühr für Schmutzwasser aufgrund der positiven Entwicklung des Sonderpostenbestandes (Überdeckungen aus Vorjahren) um 6,6 % auf nunmehr 2,96 €/cbm gesenkt werden.

### **Kalkulation des Stundensatzes für Abwasserkontrollen**

Der Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung erhöht sich für das Jahr 2019 um 3,77 € von 57,58 € auf 61,35 €. Die Anpassung ist insbesondere auf erhöhte Personalkosten aufgrund von Personalveränderungen bzw. Tarifsteigerungen zurückzuführen.

### **Redaktionelle Änderungen**

Der § 2 Abs. 6 wird durch Ergänzung des Satzes 2 und Einfügung eines neuen Satzes 7 geändert. Demzufolge werden aus den bisherigen Sätzen (alt) 7 bis 11 die Sätze (neu) 8 bis 12. Der Satz 2 des § 2 Abs. 6 ist aufgrund technischer Veränderungen anzupassen. Der neue Satz 7 ist erforderlich, da künftig auch eine Gebühr erhoben wird, wenn eine Messeinrichtung zum Nachweis von Abzugsmengen nicht abgenommen werden kann. Die Verwaltungsgebührensatzung wird entsprechend ergänzt.

### **Fazit:**

Die Gebührensätze werden wie folgt geändert:

- Schmutzwasser  
alt 3,17 €/cbm  
neu 2,96 €/cbm
- Niederschlagswasser  
alt 0,94 €/qm  
neu 0,98 €/qm
- Einleitung von Schmutzwasser ohne Nachbehandlung in der Kläranlage nach § 2a  
alt 1,57 €/cbm  
neu 1,64 €/cbm
- Stundensatz für Abwasserkontrollen gem. § 10 Abs. 2 der KdS Grundstücksentwässerung  
alt 57,58 €/cbm  
neu 61,35 €/cbm

### **Anlagen:**

Anlage I: 42. Änderungssatzung (KdS Grundstücksentwässerung)

Anlage II: Gebührenbedarfsberechnung

Anlage III: Gebührenanalyse 2019

Erste Beigeordnete

Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

**Anja Ritschel**